

Mandantenrundschriften 5/2017

Änderungen ab 2018

Mindestlohn ohne Ausnahme

Einheitlicher Mindestlohn in Höhe von 8,84 € Stunde für alle Branchen. Es sind keine Ausnahmen mehr möglich.

Neues Werkvertragsrecht beim Bau

Für alle neuen Werksverträge (bspw. die Errichtung eines Gebäudes oder Handwerkerleistung) gilt ein neues Vertragsrecht; § 650a ff BGB. Dazu wurde der Verbraucherbaupvertrag eingeführt. Auch die Verträge mit Architekten sind betroffen.

Unangemeldete Kassensprüfung

Das Finanzamt hat ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit, während der üblichen Geschäftszeiten eine sogenannte **Kassennachscha** durchzuführen. Diese erfolgt ohne vorherige Ankündigung, anders als bei einer Betriebsprüfung. Die Kassennachscha dient zur zeitnahen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen. Sie ist auch bei einer offenen Ladenkasse zulässig. Zuvor können auch anonyme Beobachtungen der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen vorgenommen werden; auch Testkäufe sind zulässig.

Dem Prüfer ist Einsicht in die Kassenaufzeichnungen und Bücher sowie in die für die Kassenführung notwendigen Organisationsunterlagen (u.a. Bedienungs- und Programmieranleitung der Kasse, Protokolle über Einsatzzeitraum und -ort der Kasse) zu gewähren.

Ab dem Jahr 2020 dürfen auch die elektronischen Aufzeichnungssysteme Bestandteil der Kassennachscha sein.

Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018

Betragen die Anschaffungskosten weniger als 800,- € netto können diese im Erstjahr voll abgeschrieben werden.

Geld für Familien

Das Kindergeld wird um 2,- € Monat erhöht.

Keine Gebühren bei Kartenzahlung

Ab dem 13. Januar 2018 entfallen europaweit Gebühren für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften.

Verbraucher erhalten mehr Rechte, z.B. bei Betrug, grober Fahrlässigkeit oder Fehlüberweisungen.

Neue Datenschutzverordnung

Die europaweite Datenschutzgrundverordnung gibt ab Mai 2018 neue Vorgaben an alle datenerhebenden Unternehmen. Hierzu werden wir noch ergänzend berichten

Krankheitskosten, Besonderheiten beim Nachweis:

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss durch

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder
- eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss bereits vor Beginn der Maßnahme ausgestellt werden.

Erweiterung der haushaltsnahen Dienstleistungen, Ergänzung 4/2017

In der Vergangenheit mussten die Leistungen oder Handwerkerrechnungen immer im Haus = Haushalt ausgeführt werden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof zu Ihren Gunsten entschieden, dass eine räumlich funktionale Sichtweise gilt.

Demnach wird auch das Gassiführen eines Hundes noch als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt, da wesentlicher Charakter das „Abholen und Zurückbringen an der Haustüre,“ ist. Wesentlicher Gesichtspunkt des BFH war auch, dass das Ausführen eines Hundes typischer Weise durch den Steuerpflichtigen oder Haushaltsangehörige durchgeführt wird. Für die Zukunft regen wir daher an, auch Leistungen in die Steuererklärung einzustellen, die zwar nicht unmittelbar im Haushalt, jedoch üblicher Weise durch Haushaltsmitglieder übernommen und in dem Haushalt ihren Start oder Endpunkt haben.

Optimierung der privaten Kfz-Nutzung

Zum neuen Jahr stellt sich erneut die Frage, ob Sie ein ordnungsgemäßes lückenloses Fahrtenbuch führen. Haben Sie einen hohen beruflichen Nutzanteil, ergeben sich in fast allen Fällen steuerliche Entlassungen. Das Führen ist heute aufgrund der elektronischen Bücher auch nicht mehr aufwendig.

Steuerfreier Grundbetrag

Erst ab 9.000,- €(Vorjahr 8.820,- €) fällt Einkommensteuer an.

Künstlersozialkasse

Der Abgabensatz fällt von 4,8 % auf 4,2 %.

Spendenbescheinigungen

Diese müssen nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden, aber durch den Steuerpflichtigen selbst aufgehoben werden. Sie können ein Jahr nach Eingang des Steuerbescheides vernichtet werden.

Elektronische Abgabe der Steuererklärung

Auch für Kleinunternehmer ist diese nunmehr Pflicht.

Lohnoptimierung durch Tank- und Geschenkgutscheine

Arbeitgeber nutzen oft Tank- oder Geschenkgutscheine, um ihre Arbeitnehmer zusätzlich zu belohnen. Damit kann er monatlich Sachbezüge bis zu EUR 44,00 inklusive Mehrwertsteuer ohne persönlichen Anlass seinen Mitarbeitern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Dies ist jedoch an strenge Vorgaben gekoppelt, damit Sachlohn vorliegt. Kann der Arbeitnehmer lediglich eine Sachleistung (Ware), aber kein Bargeld oder Barauszahlung verlangen, liegt Sachlohn vor.

Die bisherige Vorgabe, dass ein Gutschein neben der Bezeichnung der Ware keinen Höchstbetrag angeben durfte, wurde aufgehoben.

Gutscheine an Arbeitnehmer im Rahmen der EUR 44,00 - Grenze (pro Monat inkl. USt.) können immer dann als steuerfreier Sachlohn gewährt werden, wenn der Gutschein

- den Arbeitnehmer zum Bezug einer Sache berechtigt und
- betragsmäßige Euro-Angaben (Höchstbetrag) enthält, z. B. Tankkarten, Gutschein bei einem bestimmten Einzelhandelsgeschäft oder
- vom Arbeitnehmer in einem beliebigen Geschäft eingelöst wird und
- der Arbeitgeber die verauslagten Kosten dem Arbeitnehmer ersetzt, z. B. Tankbeleg über EUR 44,00 Diesel.

Nettoentgeltoptimierung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle	Pauschale Lohnsteuer	Besonderheiten
Aufmerksamkeiten	besonderer Anlass; persönliches Ereignis	inkl. USt 60,00 €	pro Anlass	R 19.6 LStR		kein Bargeld
Erholungsbeihilfen	für Erholungszwecke	Arbeitnehmer 156,00 € Ehepartner 104,00 € je Kind 52,00 €	Jährlich jährlich jährlich	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	25%	zeitnah zum Jahresurlaub ausgezahlt und mindestens 5 Urlaubstage am Stück
Gesundheitsförderung	Präventionsmaßnahmen, die der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen; Sachleistungen und Barzuschüsse	500,00 €	Jährlich	§ 3 Abs. 34 EStG i. V. m §§ 20 und 20 a SGB V	keine	zusätzlich zum Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung; keine Mitgliedsbeiträge an Sportvereine/Fitnessstudios
Internetpauschale	für privaten Anschluss; Kosten Internet-Cafes	50,00 €	Monatlich	R40.2 LStR	25%	AN muss jährlich Erklärung unterschreiben, dass ihm Aufwendungen für neue Medien in dieser Höhe entstehen
Job-Ticket	AN erhält von AG Job-Ticket verbilligt oder unentgeltlich	44,00 €	Monatlich	H 8.1 (1-4) LStR	keine	Freigrenze, über 44,00 € pauschal versteuert
Kinderbetreuungskosten	Unterbringung und Betreuung für nicht-schulpflichtige Kinder	tatsächlich anfallende Kosten inkl. Verpflegungskosten	monatlich/ jährlich	§ 3 Abs. 33 EStG	keine	Bescheinigung über die Beitragshöhe muss am Ende des KJ zu den Lohnunterlagen, zusätzlich, keine Entgeltumwandlung
Sachbezug, Tanken (Gutschein oder Karte)		44,00 €	Monatlich	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG	keine	Freigrenze
Verpflegungsmehraufwand	einfacher Betrag steuerfrei	je nach Land und Dauer	aufenthalts- bezogen	R 3.33 LStR; H 9.6 LStR		Dreimonatsfrist; doppelter Betrag möglich, dann pauschal versteuert
Handykostenzuschuss	tatsächlicher betr. Anteil oder Durchschn. d. betr. Anteils von 3 Monaten oder pauschal 20 % des Rechnungsbetrages, höchst. 20,00 €		Monatlich	§ 3 Nr. 45 EStG		In allen Fällen sind Rechnungen erforderlich
Fahrtkostenzuschuss	ohne Begrenzung, pro Kilometer 0,30 €(einfache Fahrt mit Pkw)		Monatlich	§ 40 Abs. 2 Satz 2 u. 3	15 %	
Werbeflächenanmietung (Auto)		21,00 €	Monatlich	§ 22 Nr. 3 EStG	keine	
Garagenmiete für Dienstwagen	tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag		Monatlich	§ 3 Nr. 50	keine	
Arbeitskleidung	mit Arbeitgeber-Aufdruck			§ 3 Nr. 31 EStG	keine	